

# Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

6/2020

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht  
und Wirtschaft in Ungarn

[www.roedl.de/ungarn](http://www.roedl.de/ungarn) | [www.roedl.com/hungary](http://www.roedl.com/hungary)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

→ Wirtschaftsschutzmaßnahmen im November 2020

- Vorwort
- Branchen, die eine Steuer- und Abgabenvergünstigung beanspruchen können
- Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Vergünstigungen
- Lohn- und Gehaltsbeihilfen
- Besondere Regelungen für das Beherbergungs-, Hoteleriegewerbe
- Voraussetzungen der Erstattung der Umsatzaufwände
- Kostenerstattung für die „Home Office“-Nutzung

## → Wirtschaftsschutzmaßnahmen im November 2020

### Vorwort

Im Herbst 2020 stieg die Zahl der mit dem Coronavirus infizierten Bevölkerung stark an und erhebliche Einschränkungen wie ein nächtliches Ausgangsverbot und die Schließung von Einrichtungen - insbesondere betreffend Gastgewerbe, Kultur, Unterhaltung und Sport - wurde eingeführt (vgl. Regierungsverordnung 478/2020 (XI. 3.)). Um besonders betroffene Unternehmen und Einrichtungen zu entlasten, wurden mit der Regierungsverordnung 485/2020 (XI. 10.) Steuer- und Abgabenerleichterungen, eine Umsatzausfallerstattung, sowie Lohnkostenbeihilfen eingeführt, wie auch gemäß Regierungsverordnung 487/2020 (XI. 11.) die Erstattung von Aufwendungen im Zuge des sogenannten Home-Office geregelt wurde.

Nachfolgend fassen wir die einzelnen Regelungen zusammen.

### Branchen, die eine Steuer- und Abgabenvergünstigung beanspruchen können

Für den Monat November 2020 können jene Unternehmen von der Abführung gewisser Steuern- und Abgaben befreit werden, deren Erlöse hauptsächlich, jedoch mindestens zu 30 Prozent, in den 6 Monaten vor Inkrafttreten der Verordnung aus nachstehenden Tätigkeiten stammte:

- Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Cafés, usw. (TEÁOR 5610),
- Event-Caterer (TEÁOR 5621),
- Ausschank von Getränken (TEÁOR 5630),
- Filmvorführung (TEÁOR 5914),
- Organisation von Konferenzen, Kongressen, Messen (TEÁOR 8230),
- Sport- und Freizeiteinrichtungen (TEÁOR 8551),
- Darstellende Kunst (TEÁOR 9001),
- Dienstleistung für darstellende Kunst (TEÁOR 9002),
- Kultur und Unterhaltungseinrichtungen (TEÁOR 9004),
- Museumstätigkeit (TEÁOR 9102),
- Betrieb von Botanischen-, Tiergarten- und Naturschutzflächen (TEÁOR 9104),
- Betrieb von Sportstätten (TEÁOR 9311),
- Sportvereinstätigkeit (TEÁOR 9312),

- Fitnesszentren (TEÁOR 9313),
- sonstige Sporttätigkeiten (TEÁOR 9319),
- Vergnügungsparks, Unterhaltungsparks (TEÁOR 9321),
- das physische Befinden verbessernde Dienstleistungen (TEÁOR 9604), oder
- anderswo nicht angeführte, sonstige Unterhaltungs-, Freizeittätigkeit (TEÁOR 9329)

Unternehmen, deren Einnahmen sich insbesondere aus einer der aufgezählten Aktivitäten ergeben, werden für den Monat November 2020 von der Zahlung folgender Abgaben befreit:

- Arbeitgeberanteil zur Kranken-, Rentenversicherung,
- Berufsbildungsabgabe,
- auf den Monat November entfallender Betrag der Rehabilitationsabgabe, auch entfallen die weiteren Vorauszahlungen für das Jahr 2020,
- bei Unternehmen, die der KIVA-Besteuerung unterliegen (Steuer für Kleinunternehmen), wird für den Monat November der Betrag der persönlichen Auszahlung (Entnahme) nicht als Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt.

### Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Vergünstigungen

#### Der Arbeitgeber

- zahlt die Arbeitslöhne und Gehälter für den Monat November 2020 (anhand der am 11. November 2020 bereits bestehenden Arbeitsverträge),
- die Arbeitsverträge werden im Monat November nicht gekündigt.

Weitere Anforderungen bestehen darin, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unter normalen Umständen - ohne Vorliegen der jetzigen Vergünstigungen - gekündigt hätte und dass der Arbeitgeber seine Inanspruchnahme der Vergünstigungen bei der Finanzbehörde anmeldet.

### Lohn- und Gehaltsbeihilfen

Neben den Vergünstigungen bei den Steuern- und Abgaben können die Arbeitgeber der oben

aufgezählten Branchen ebenfalls eine Beihilfe von 50 Prozent für die Lohn- und Gehaltszahlungen der Mitarbeiter für den Monat November beantragen. Voraussetzung ist:

- der Arbeitsvertrag besteht am letzten Tag der beantragten Beihilfe,
- der Arbeitgeber zahlt die Arbeitslöhne tatsächlich aus.

Der Antrag ist bei der zuständigen Gemeindeverwaltung des Arbeitgebers zu stellen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass es derzeit keine allgemeine Regelung für Kurzarbeitergeld in Ungarn gibt. Jene Regelung, die im Frühjahr von der Regierung für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten beschlossen wurde, ist mittlerweile ausgelaufen und wurde weder verlängert noch neu aufgesetzt.

## Besondere Regelungen für das Beherbergungs-, Hoteliergewerbe

Für den Monat November 2020 können Unternehmen deren Haupttätigkeit im Bereich:

- Hotelgewerbe (TEÁOR 5510),
- Unterhaltung von Ferienunterkünften und ähnliche Beherbergungsstätten (TEÁOR 5520),
- Campingplätze (TEÁOR 5530) und
- sonstige Beherbergungsstätten (TEÁOR 5590)

fällt, eine Unterstützungsleistung wegen Umsatzausfällen beantragen. Erstattet werden 80 Prozent jener Beherbergungsleistungen, die bis zum 8. November reserviert wurden.

## Voraussetzungen der Erstattung der Umsatzausfälle

- Die Arbeitsverhältnisse bestehen fortlaufend im Erstattungszeitraum, und
- die Arbeitslöhne werden tatsächlich ausgezahlt.

Die Berechnungsgrundlage für die Erstattung bilden Buchungen/Zimmerreservierungen, die den Zeitraum von 30 Tagen ab dem Inkrafttreten der Verordnung betreffen.

Wichtig: Geschäftsreisende dürfen auch weiterhin von Hotels beherbergt und gepflegt werden.

Neben KMU besteht auch für Großunternehmen die Möglichkeit, zinsgeförderte Kredite aufzunehmen oder staatliche Kreditsicherheiten zu erhalten. Einzelheiten hierzu können den angegebenen Verordnungen entnommen werden.

## Kostenerstattung für die „Home Office“-Nutzung

Mitarbeitern, die wegen der Pandemie im „Home Office“ für den Arbeitgeber tätig sind, entstehen Mehraufwendungen, welche der Arbeitgeber anhand der neuen Regierungsverordnung 487/2020 (X.11) den Mitarbeitern bis zu einer gewissen Höhe in Form einer Aufwandsentschädigung erstatten kann.

Der Erstattungsbetrag muss zwischen den betroffenen Parteien vorab vereinbart werden und kann ohne einen besonderen Einzelnachweis oder Belege gewährt werden. Der vereinbarte Betrag darf maximal 10 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 161.000 HUF/Monat betragen. Sollte kein voller Monat vorliegen, ist der anteilige Betrag als Höchstwert zu ermitteln.

Über weitere, ausgewählte Ereignisse zu diesem Themenkomplex werden wir Sie auch zukünftig informieren.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Roland Felkai  
Geschäftsführer und Partner  
+36 1 8149 800  
[roland.felkai@roedl.com](mailto:roland.felkai@roedl.com)

## Impressum

Newsletter Ungarn | Ausgabe 6/2020

Herausgeber:  
Rödl & Partner Budapest  
Andrássy út 121  
1062 Budapest  
T +36 1 8149 800  
[www.roedl.com/hungary](http://www.roedl.com/hungary)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Dr. Roland Felkai  
[roland.felkai@roedl.com](mailto:roland.felkai@roedl.com)

Layout/Satz:  
Fruzsina Tóth  
[fruzsina.toth@roedl.com](mailto:fruzsina.toth@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.